

# Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

zwischen

**Städtische Wilhelm-Röntgen-Realschule München**

Klabundstr. 8

print baytext.get(„plz“)» München

- Verantwortlicher (nachfolgend Auftraggeber genannt) -

und

Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern

St.-Martin-Straße 47, 81541 München

- Auftragsverarbeiter (nachfolgend Auftragnehmer genannt) -

## **Präambel**

Der Auftragnehmer betreibt für den Auftraggeber das Dashboard der BayernCloud Schule. Dieses ist Teil des Web-Portals der BayernCloud Schule. Im Schaubild unter Anhang 1 werden diese Anwendungen grafisch dargestellt. Das Dashboard, welches alleine Gegenstand dieser Vereinbarung ist, bietet für die berechtigten Nutzer des Auftraggebers insbesondere einen nutzerspezifischen Zugang zu den digitalen Anwendungen der BayernCloud Schule. Dem Auftragnehmer ist es auch möglich, über das Dashboard den Nutzern Zugang zu spezifischen Anwendungen des Auftraggebers zu geben. Zudem ermöglicht das Dashboard über eine Mitteilungszentrale den Nutzern, Nachrichten aus den angebotenen Anwendungen zu erhalten.

Diese Vereinbarung regelt die Verpflichtungen der Vertragsparteien nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO und ergänzt insoweit die Vereinbarungen gemäß dem Projektauftrag Web-Portal des StMUK und des IT-DLZ vom 10.05.2021 und dem Entwicklungsangebot Web-Portal des Auftragnehmers vom 16.09.2021, welches das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) mit Schreiben vom 23.09.2021 angenommen hat (im Folgenden „Auftrag“ genannt). Sie findet Anwendung auf alle Verarbeitungen personenbezogener Daten, die mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen und bei denen der Auftragnehmer oder durch diesen beauftragte Dritte personenbezogene Daten für den Auftraggeber verarbeiten. Die in der vorliegenden Vereinbarung gewählten Begrifflichkeiten entsprechen den Begrifflichkeiten der DSGVO.

# 1. Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

## 1.1 Art, Zweck und Gegenstand der Verarbeitung

### Zwecke der Verarbeitung

- Bereitstellung des Dashboards

Zweck der Datenverarbeitung ist die Bereitstellung einer zentralen Web-Oberfläche (das sog. Dashboard) für den Auftraggeber.

Das Dashboard bietet über Verlinkungen den kontextsensitiven direkten Zugriff auf Anwendungen der BayernCloud Schule, der jeweiligen Einrichtung sowie weitere Anwendungen. Ferner wird über eine Nachrichten-Schnittstelle ermöglicht, dass der Nutzende kontextsensitiv Benachrichtigungen von externen Anwendungen sowie des Auftraggebers empfängt. Berechtigte Personen des Auftraggebers, sogenannte dezentrale Redakteure, haben Zugriff auf das Konfigurations- und Redaktionssystem, um auftraggeberspezifische Einstellungen (wie z. B. Logo, Verlinkungen auf auftraggeberspezifische Anwendungen oder Absetzen auftraggeberbetreffende Nachrichten) vorzunehmen.

Hierbei kann der Zugriff auf die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen der jeweils angemessenen Tätigkeit notwendig sein.

### Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten

- i. Stammdaten (Name(n), Vorname(n), Benutzername, Funktion, lokale User-ID, Amtsbezeichnung, dienstliche Telefonnummer, dienstliche E-Mail-Adresse) gem. Ziff. 3.1.1/3.2.1/3.3.1 Abschnitt 5 Anlage 2 zu § 46 BaySchO
- ii. Angaben in schulinternen Informationsplattformen (klassen- oder schulbezogene Informationen) gem. Ziff. 3.1.3/3.2.2/3.3.2 Abschnitt 5 Anlage 2 zu § 46 BaySchO bzw. entsprechende Angaben in dienststelleninternen Informationsplattformen
- iii. Weitere schulbezogene Daten z. B. Notifications innerhalb der Mitteilungszentrale nur nach Einwilligung gem. Ziff. 3.1.6/3.2.4/3.3.5 Abschnitt 5 Anlage 2 zu § 46 BaySchO bzw. weitere entsprechende dienststellenbezogene Daten
- iv. Sonstige nutzungsbezogene Daten (individuelle Einstellungen und Konfigurationen, Protokolldaten, IP-Adresse, Inhaltspflege in einem Redaktionssystem) gem. Ziff. 3.1.7/3.2.5/3.3.6 Abschnitt 5 Anlage 2 zu § 46 BaySchO

### Kategorien der betroffenen Personen

1. *Personal*: Dazu gehört
  - a. *pädagogisches Personal* (Lehrkräfte, Betreuungspersonal förderbedürftiger Schülerinnen und Schüler, Studienreferendare, Lehramtsstudierende im

Schulpraktikum, weiteres pädagogisches Personal (z. B. Ganztagsbetreuung) gem. Ziff. 2 Anlage 2 Abschnitt 5 zu § 46 BaySchO),

b. *Verwaltungspersonal* an Schulen (z. B. Sekretärin oder Sekretär)

c. *Alle Beschäftigten an sonstigen Behörden/Dienststellen im Ressortbereich des StMUK und am StMUK*

2. *Schüler*: Schülerinnen und Schüler gem. Ziff. 2 Anlage 2 Abschnitt 5 zu § 46 BaySchO

1.2 Die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen werden ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht.

## **2. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers**

2.1 Der Auftragnehmer verarbeitet Daten von betroffenen Personen ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und der dokumentierten Weisungen des Auftraggebers sowie entsprechend den datenschutzrechtlichen Regelungen, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, verpflichtet ist. In letzterem Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a DSGVO). Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke und insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien der Daten werden, ohne dass sie im Auftrag oder in diesem Vertrag geregelt sind, nicht erstellt; ausgenommen hiervon sind erforderliche Sicherungskopien.

Sofern Weisungen des Auftraggebers zunächst mündlich erfolgen, sind sie unverzüglich mindestens in Textform zu bestätigen.

Soweit der Auftraggeber eine Einrichtung in Trägerschaft der katholischen oder evangelischen Kirche ist, unterwirft sich der Auftragnehmer der jeweiligen kirchlichen Datenschutzaufsicht (vgl. § 29 Abs. 4 lit. h, § 32 KDG bzw. § 30 Abs. 5 Satz 3 DSG-EKD).

2.2 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Ist die Rechtmäßigkeit einer Weisung zweifelhaft, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Durchführung der Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Stehen schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Raum oder nimmt der Auftragnehmer bei

weisungsgemäßem Handeln das Risiko einer strafbaren Handlung auf sich, darf er die Umsetzung der Weisung darüber hinaus aussetzen, bis die Parteien eine einvernehmliche Lösung gefunden haben.

2.3 Der Auftragnehmer gestaltet seine innerbetriebliche Organisation so, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft insbesondere geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um einen dem Risiko angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers zu gewährleisten (Art. 32 Abs. 1 DSGVO). Er trifft diese technischen und organisatorischen Maßnahmen so, dass die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sichergestellt sind. Die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen ergeben sich aus dem Datenschutzkonzept des IT-DLZ zu dieser Vereinbarung, das über die Anwendungsverwaltung der Schule bzw. der Dienststelle zur Verfügung gestellt wird. Änderungen der getroffenen Maßnahmen durch den Auftragnehmer sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind dem Auftraggeber mitzuteilen.

2.4 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von Anträgen betroffener Personen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte (Art. 28 Abs. 3 Buchst. e DSGVO) und unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. f DSGVO).

2.5 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Beschäftigten und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

2.6 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm im Rahmen des Auftragsverhältnisses Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffenen Personen.

2.7 Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Weisungen sowie einen etwaigen Datenschutzbeauftragten. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Auftraggeber die Kontaktdaten

eines neuen, zuständigen Ansprechpartners bzw. etwaigen Datenschutzbeauftragten unverzüglich anzuzeigen.

Ansprechpartner des Auftragnehmers:

Leiter/in der Abteilung IT5 „Schulrechenzentrum“  
IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern

Tel. 089 2119 2544

E-Mail: itdlz-vl-AbtL5@ldbv.bayern.de

Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers

Behördliche Beauftragte für den Datenschutz

IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern

Tel. 089 / 2119 2449

E-Mail: it-dlz.datenschutz@ldbv.bayern.de

2.8 Im Rahmen der beauftragten Leistung berichtigt, löscht oder sperrt der Auftragnehmer die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist, es sei denn, die Weisung widerspricht etwaigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

2.9 Nach Auftragsende sind Daten, Datenträger sowie sonstige Materialien auf Verlangen und nach Wahl des Auftraggebers entweder zurückzugeben oder zu löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur weiteren Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

2.10 Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine Person hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Abwehr der Ansprüche im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

### **3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers**

3.1 Der Auftraggeber bleibt im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO, die Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für

die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO datenschutzrechtlich verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

3.2 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, falls er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

3.3 Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch eine Person hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer bei der Abwehr der Ansprüche im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

3.4 Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer weisungsberechtigte Personen für im Rahmen des Vertrages anfallende Weisungen sowie den Datenschutzbeauftragten. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Auftragnehmer unverzüglich die Kontaktdaten eines neuen, zuständigen Ansprechpartners bzw. Datenschutzbeauftragten anzuzeigen.

#### **Leiter(in) der Schule/Einrichtung**

RSDin Sandra Kranz, , sandra.kranz@muenchen.de

#### **Administrator**

Dang, Dominik, ; Tarenz, Ralph,

#### **Behördlicher Datenschutzbeauftragte(r) des Auftraggebers**

LH München, Referat für Bildung und Sport, Bayerstraße 28, 80335 München,  
datenschutz@muenchen.de, 089-23383978

3.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bestehen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden – insbesondere nach Art. 58 Abs. 1 DSGVO – bleiben hiervon unberührt.

#### **4. Anfragen betroffener Personen**

Macht eine betroffene Person ihre Rechte gemäß Art. 15 ff. DSGVO gegenüber dem Auftragnehmer geltend, wird dieser die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber auf Basis der Angaben der betroffenen Person möglich ist. Gemäß Nr. 2.4 dieser Vereinbarung unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen.

## **5. Kontrollrechte des Auftraggebers**

5.1 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. h DSGVO).

5.2 Sofern einschlägig, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 41 Abs. 4 DSGVO und den Widerruf einer Zertifizierung nach Art. 42 Abs. 7 DSGVO unverzüglich zu informieren.

5.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn und während der Verarbeitung von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen. Dies und Maßnahmen nach Nr. 5.4 werden nicht durch die Vorlage von Nachweisen nach Nr. 5.1 ausgeschlossen.

5.4 Inspektionen durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) oder durch einen von diesem beauftragten Prüfer werden grundsätzlich nach vorheriger Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit zu den üblichen Geschäftszeiten durchgeführt. Der Auftragnehmer hat die Inspektion von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung abhängig zu machen, wenn die Möglichkeit besteht, dass das StMUK oder ein von diesem beauftragter Prüfer im Rahmen seiner Inspektion auch Kenntnis von Daten erlangt, die der Auftragnehmer im Auftrag eines anderen Auftraggebers verarbeitet. Der Auftraggeber stellt sicher, dass ein von ihm beauftragter Prüfer in keinem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer steht.

5.5 Auch der Auftraggeber ist berechtigt, angemessene Überprüfungen und Inspektionen, bei konkreten Anhaltspunkten für ein Fehlverhalten des Auftragnehmers, auch vor Ort, bei Unterauftragsverarbeitern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Für die Durchführung solcher Überprüfungen und Inspektionen gilt 5.4 entsprechend.

## **6. Unterauftragsverarbeiter (weitere Auftragsverarbeiter)**

6.1 Ein Unterauftragsverarbeiterverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt.

Der Auftragnehmer trägt bei der Auswahl eines Unterauftragsverarbeiters insbesondere Sorge

dafür, dass dieser hinreichende Garantien dafür bietet, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechend den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt.

Nicht als Unterauftragsverarbeiterverhältnis im Sinne dieser Regelung sind solche Leistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Hierzu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice (wenn ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers ausgeschlossen ist), Reinigungskräfte und Prüfer. Der Auftragnehmer trifft mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang schriftliche Vereinbarungen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten und behält sich Kontrollmaßnahmen vor, um den Schutz und die Sicherheit der Daten des Auftraggebers zu gewährleisten.

6.2 Der Vertrag mit dem Unterauftragsverarbeiter muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DSGVO). In dem Vertrag mit dem Unterauftragsverarbeiter sind dieselben datenschutzrechtlichen Pflichten aus der vorliegenden Vereinbarung dem Unterauftragsverarbeiter wirksam aufzuerlegen. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Unterauftragsverarbeitern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

6.3 Der Auftragnehmer nimmt keinen Unterauftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung in Anspruch. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die bereits bei Abschluss dieses Vertrags bestehenden Unterauftragsverarbeiter vorab mit. Die bei Vertragsbeginn bestehenden Unterauftragsverarbeiter sind in der Anwendungsverwaltung abrufbar. Diese gelten als von Beginn des Auftrages an genehmigt.

6.4 Der Auftragnehmer ist allgemein berechtigt, im Rahmen bestehender gesetzlicher Regelungen weitere Unterauftragsverarbeiter in Anspruch zu nehmen.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über jede Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Unterauftragsverarbeiter über die Anwendungsverwaltung gemäß Nr. 2.3. Der Auftraggeber kann gegen eine derartige Änderung innerhalb eines Monats nach Abrufbarkeit der Änderung über die Anwendungsverwaltung Einspruch erheben mit der Begründung, dass die Beauftragung des weiteren Unterauftragsverarbeiters nicht dem geltenden Datenschutzrecht entspricht. Der Einspruch ist ausschließlich beim StMUK einzulegen, welches diesen ggf. nach Abstimmung mit dem Auftraggeber verbunden mit einer eigenen Stellungnahme an den Auftragnehmer weiterreicht, wenn ein begründeter Einspruch gegeben ist. Ist sodann eine Abhilfe nicht möglich, werden sich der Auftragnehmer und der Auftraggeber unter Beteiligung des StMUK auf das weitere Vorgehen einvernehmlich einigen.

6.5 Die Regelung in Nr. 6.4 gilt nur bis zum Wirksamwerden der auf Grundlage des Art. 38 BayDiG



bekanntgegebenen allgemeinen Nutzungsbedingungen zur datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeitung und wird durch deren entsprechenden Regelung ersetzt.

## 7. Haftung und Schadensersatz

Die Vertragsparteien haften entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bzw. gegenüber betroffenen Personen gemäß Art. 82 DSGVO.

## 8. Schlussbestimmungen

8.1 Die Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung entspricht der Zeit der Nutzung des Dashboards als Teil des Web-Portals durch den Auftraggeber.

8.2 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn die Daten des Auftraggebers durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter beim Auftragnehmer oder dessen Unterauftragsverarbeiter gefährdet werden. Der Auftragnehmer informiert in diesem Fall alle Beteiligten unverzüglich darüber, dass das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber liegt.

8.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen oder in einem elektronischen Format abgefassten Vereinbarung, die den ausdrücklichen Hinweis darauf enthält, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt.

8.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht betroffen. In diesem Falle werden die Parteien einvernehmlich eine neue Regelung oder Ergänzung der bestehenden Regelung vereinbaren, die die unwirksame oder undurchführbare Regelung in einer Art und Weise ersetzt bzw. ergänzt, die der ursprünglich von den Parteien bei Abfassung dieser Vereinbarung beabsichtigten Regelung am nächsten kommt, hätten sie denn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch für Regelungslücken.

München, den 20.10.2022

Ort

Datum

München, den 17. Mai 2022

Ort

Datum

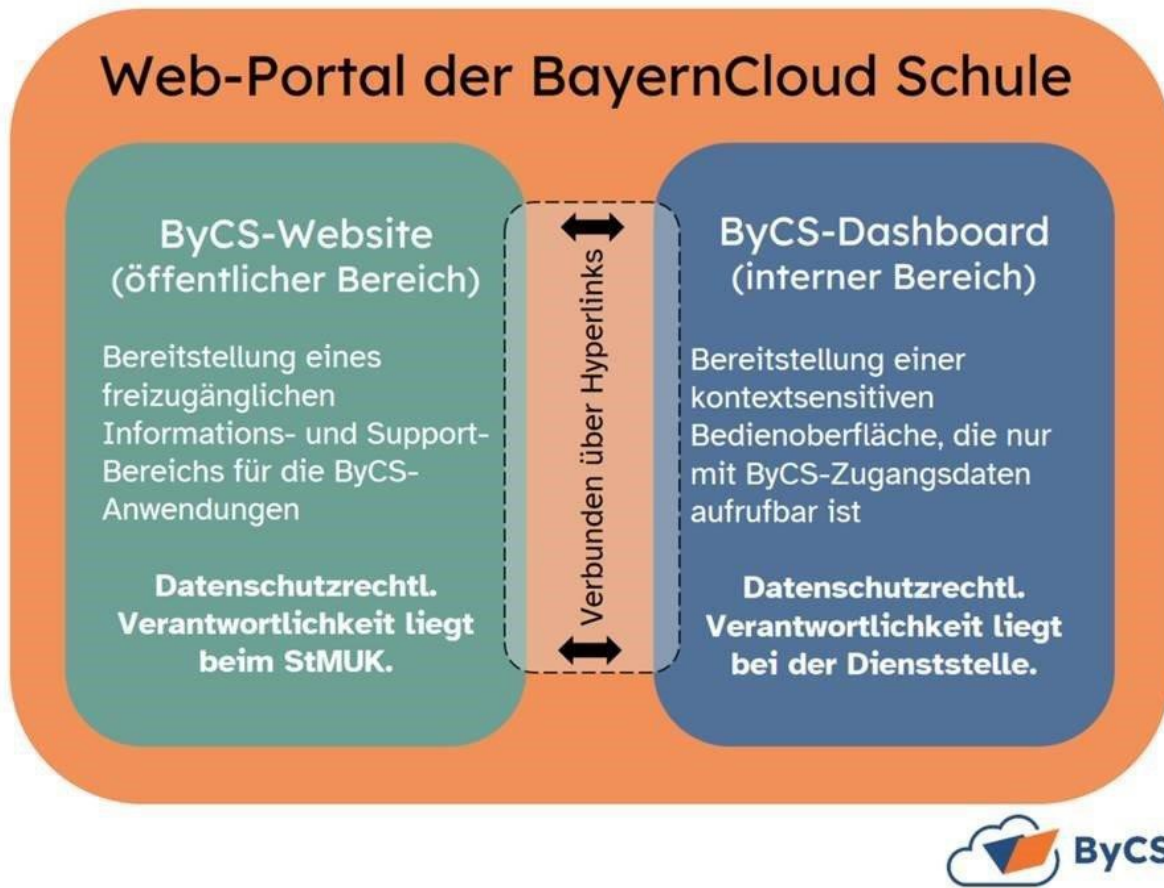
Gez. RSDin Sandra Kranz

- Auftraggeber -

gez. Martin Stegmeier

- Auftragnehmer (LDBV) -

**Anlage 1 – Schaubild**



**Anlage 2 – Technische und organisatorische Maßnahmen**

Siehe hierzu das **Datenschutzkonzept des IT-DLZ gemäß Nr. 2.3** und im Übrigen:

1. Vertraulichkeit gem. Art. 32 Abs 1 lit. b DSGVO

11 Zutrittskontrolle

Maßnahmen, die dazu dienen, Unberechtigte den Zutritt zu Systemen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
[•] Siehe hierzu: Datenschutzkonzept des IT-DLZ	[•] Siehe hierzu: Datenschutzkonzept des IT-DLZ
[•]	[•]
[•]	[•]

12 Zugangskontrolle

Maßnahmen, die verhindern sollen, dass Systeme von Unberechtigten genutzt werden können.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
[•] Siehe hierzu: Datenschutzkonzept des	[•] Restriktives Rechte- und Rollen-Konzept

IT-DLZ	gemäß Need-To-Know
[•]	[•]
[•]	[•]

### 13 Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass die Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
[•]Zentrales ByCS-IAM (Benutzer- und Rechteverwaltung)	[•]Entsprechende Hinweise in den Nutzungsbedingungen des ByCS-IAM
[•]	[•]Entsprechende Hinweise in den Nutzungsbedingungen des ByCS-Dashboards
[•]	[•]Restriktives Rechte- und Rollen-Konzept gemäß Need-To-Know

### 14 Trennungskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
[•]Siehe hierzu: Datenschutzkonzept des IT-DLZ	[•]Restriktives Rechte- und Rollen-Konzept gemäß Need-To-Know
[•]	[•]
[•]	[•]

### 2. Pseudonymisierung und Verschlüsselung nach Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
[•] Ende-zu-Ende-Verschlüsselung über https bis zum Applikationsserver	[•] Siehe hierzu: Datenschutzkonzept des IT-DLZ
[•]	[•]
[•]	[•]

### 3. Datenminimierung

Die Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO wird durch ein Löschkonzept gewährleistet.

#### 4. Integrität gem. Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO

##### 41 Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die garantieren, dass personenbezogene Daten nicht unberechtigt verarbeitet werden.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
[•]Protokollierung	[•]Restriktives Rechte- und Rollen-Konzept gemäß Need-To-Know
[•]	[•]
[•]	[•]

##### 42 Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich geprüft werden kann, ob und vom wem Daten verarbeitet wurden.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
[•] Protokollierung	[•]Siehe hierzu: Datenschutzkonzept des IT-DLZ
[•]	[•]
[•]	[•]

#### 5. Verfügbarkeit gem. Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
[•]Siehe hierzu: Datenschutzkonzept des IT-DLZ	[•]Siehe hierzu: Datenschutzkonzept des IT-DLZ
[•]	[•]
[•]	[•]

#### 6. Belastbarkeit gem. Art 32 Abs. 1 lit. b DSGVO

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
[•]Siehe hierzu: Datenschutzkonzept des IT-DLZ	[•]Siehe hierzu: Datenschutzkonzept des IT-DLZ
[•]	[•]
[•]	[•]

7. Wiederherstellung gem. Art. 32 Abs. 1 lit. c DSGVO

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
[•]Siehe hierzu: Datenschutzkonzept des IT-DLZ	[•]Siehe hierzu: Datenschutzkonzept des IT-DLZ
[•]	[•]
[•]	[•]

8. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung gem. Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
[•]Siehe hierzu: Datenschutzkonzept des IT-DLZ	[•]Regelmäßige Überprüfung der Nr. 1.2, 1.3, 1.4, 2, 4.1, 4.2 (soweit nicht im Datenschutzkonzept des IT-DLZ aufgeführt)
[•]	[•]
[•]	[•]

### **Anlage 3 - Liste der Unterauftragsverarbeiter (weitere Auftragnehmer)**

Die Auftragnehmer setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Unterauftragsverarbeiter (weitere Auftragsverarbeiter) im Sinne von Nr. 6 dieser Vereinbarung nach Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein:

Siehe Liste der Unterauftragsverarbeiter unter Nr. 6.4